

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 97/96

BESCHLUSS

vom

30. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

N [REDACTED]-T [REDACTED] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Thomas G [REDACTED] und
Martin K [REDACTED],
B [REDACTED], O [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Dipl.-BW Hans-Jürgen L [REDACTED]
als Verwalter in der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der
H [REDACTED]-Holzverarbeitungs GmbH,
E [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 30. Januar 1997
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Oldenburg vom
22. April 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen der Beklagten zur Last.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Rechtsfragen von grundsätz-
licher Bedeutung nicht auf; das Rechtsmittel hat im Ender-
gebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten ist die Kla-
ge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GesO begründet (§ 563 ZPO). Die
Beklagte hat sich den nicht eingelösten Scheck des L [REDACTED]
von der Gesamtvollstreckungsschuldnerin abtreten lassen:
Die Revision wendet sich nicht gegen die Feststellung (BU
S. 7), daß deren Geschäftsführer R [REDACTED] - gemäß seiner Zeu-
genaussage (S. 2 und 3 des Sitzungsprotokolls des Oberlan-
desgerichts vom 1. April 1996 = Bl. 168 f GA) - den Scheck

- 3 -

für die Gesamtvollstreckungsschuldnerin und nicht für L. übertragen hat. Auf die Behauptung der Beklagten, ihr Mitarbeiter W. habe sich bereits Mitte November 1991 "in vollem Einverständnis des Geschäftsführers R." zwecks Abholung des Schecks zur Bank begeben, kommt es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend an; denn das konnte ebenso auf einer Übertragung des Schecks durch die Gesamtvollstreckungsschuldnerin selbst beruhen. Mit dem schon protestierten Scheck hat die Beklagte eine offensichtlich inkongruente Deckung für ihren reinen Zahlungsanspruch erhalten. Das begründet ein Beweisanzeichen sowohl für eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht der Gesamtvollstreckungsschuldnerin als auch für eine entsprechende Kenntnis auf Seiten der Beklagten (vgl. BGHZ 123, 320, 326; BGH, Urt. v. 11. Mai 1995 - IX ZR 170/94, WM 1995, 1394, 1397, jeweils m.w.N.; ferner BGH, Urt. v. 12. Dezember 1985 - IX ZR 1/85, WM 1986, 175, 178). Diese Indizwirkung wird durch das Vorbringen der Beklagten nicht erschüttert. Sogar wenn die Übertragung bereits Mitte November 1991 erfolgt wäre, war der Beklagten wenigstens die schwierige wirtschaftliche Lage der Gesamtvollstreckungsschuldnerin aus den vorangegangenen Verhandlungen am 13. November 1991 über die - ebenfalls inkongruente - Inzahlungnahme der Spanplatten bekannt (vgl. dazu die Aussagen der Zeugen R., S. und Wa., S. 2 bis 10 der Sitzungsniederschrift des Landgerichts Osnabrück vom 2. Februar 1995 - 9 O 43/94, Bl. 271 bis 279 der Beilagen, die vom Landgericht Osnabrück im gegenwärtigen Rechtsstreit im Einverständnis der Parteien zu Beweis Zwecken verwertet worden ist, Sitzungsniederschrift des Landgerichts vom 16. Oktober 1995 = Bl. 116 GA); am ersten Teil dieses Gesprächs nahm der eigene Geschäftsführer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Beklagten, Kl. [REDACTED], teil. Der Beklagten mußte es sich danach aufdrängen, daß sie von der Gesamtvollstreckungsschuldnerin begünstigt wurde, um weiter Warentransporte durchzuführen. Das mußte zwangsläufig zum Nachteil anderer Gläubiger wirken; eine gesicherte Aussicht der Schuldnerin, sie alle ebenfalls rechtzeitig befriedigen zu können, ergibt das eigene Vorbringen der Beklagten nicht.

Die Klageschrift war schon auf diesen Anfechtungsgrund mitgestützt, weil sie die entscheidenden Tatsachen enthielt: Der Kläger warf der Beklagten vor, in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Gesamtvollstreckungsschuldnerin die Leistung erhalten zu haben, die zuvor nicht in dieser Art vereinbart war. Das umfaßt zwangsläufig den Vorwurf, daß andere Gläubiger Nachteile erleiden würden. Die genaue gesetzliche Grundlage braucht die Anfechtungsklage nicht zu zitieren. Die Beklagte konnte sich gegen den Vorwurf umfassend verteidigen und hat das auch getan: Sie hat im wesentlichen dasselbe vorgetragen wie auch im Rechtsstreit 9 O 43/94 des Landgerichts Osnabrück, in dem die Klage zugleich ausdrücklich auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 GesO gestützt war.

Auf die Begründung des angefochtenen Urteils im übrigen kommt es danach nicht entscheidend an.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer